

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses Treuhandanstalt (25. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/6910 —

Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt

A. Problem

Bis Ende 1994 wird die Treuhandanstalt ihren Privatisierungsauftrag bezüglich ihres Unternehmensbestandes weitgehend erfüllt haben. Darüber hinaus macht die Abnahme aller restlichen zu bewältigenden Treuhandaufgaben es erforderlich, die Struktur an die geänderte Situation anzupassen.

Des weiteren läuft die im Treuhandkreditaufnahmengesetz geregelte Finanzierung der Defizite der Treuhandanstalt 1994 ab.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient zur Anpassung der Organisations- und Finanzierungsstruktur der Treuhandanstalt und schafft Möglichkeiten, die verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt auf andere Aufgabenträger zu übertragen.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch das Gesetz wird der Bundeshaushalt bis Ende 1994 nicht unmittelbar belastet, da die Treuhandanstalt ihre Defizite eigenständig — im Rahmen des Treuhandkreditaufnahmegesetzes — über den Kapitalmarkt finanziert. Die hieraus bis zum 31. Dezember 1994 aufgelaufenen Verbindlichkeiten werden in den durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms errichteten Erblastentilgungsfonds eingestellt. Durch die Änderungen des Treuhandgesetzes, die Teil des Gesetzentwurfs sind, werden der Treuhandanstalt bzw. deren Nachfolgeorganisationen ab 1995 aus dem Bundeshaushalt Finanzmittel von jährlich 7,5 Milliarden DM zugewiesen (bezogen auf sechs Jahre), soweit die Ausgaben nicht über eigene Einnahmen finanziert werden können. Das Gesamtvolumen der vorgesehenen Finanzmittel soll jedoch den Betrag von 45 Milliarden DM nicht überschreiten. Die Haushalte von Ländern und Gemeinden werden durch den Gesetzentwurf nicht belastet.

Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil durch die Neuregelungen des Gesetzes lediglich die Finanzierung innerhalb des öffentlichen Bereiches verschoben und die Wirtschaft somit nicht zusätzlich belastet wird.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/6910 — Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt — mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird § 23 a wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in bezug auf die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Wirtschaftseinheiten“ gestrichen.

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „sind“ durch das Wort „können“ und die Worte „zu übertragen“ durch die Worte „übertragen werden“ ersetzt.

cc) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „gemäß § 25 Abs. 1 des Investitionsvorranggesetzes“ gestrichen.

b) In Nummer 10 wird in § 24 Abs. 4 Satz 2 gestrichen.

2. In Artikel 3 Abs. 2 werden die Worte „Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2133)“ durch die Worte „Artikel 17 § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182)“ ersetzt.

Bonn, den 27. April 1994

Der Ausschuß Treuhandanstalt

Arnulf Kriedner

Vorsitzender

Wilhelm Rawe

Berichterstatter

Manfred Hampel

Bericht der Abgeordneten Wilhelm Rawe und Manfred Hampel

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/6910 — Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt — wurde in der 214. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. März 1994 federführend an den Ausschuß Treuhandanstalt und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, Finanzausschuß und den Haushaltsausschuß (und nach § 96 GO-BT) überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 20. April 1994 beraten und mehrheitlich gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine verfassungsrechtlichen und keine rechtsförmlichen Bedenken erhoben. Er hat einstimmig angeregt, daß der federführende Ausschuß überprüft, ob nicht die Länder in den Gesetzentwurf verstärkt einbezogen werden können.

b) Finanzausschuß

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. März 1994 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste auf ein Votum zu der Vorlage verzichtet.

c) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 27. April 1994 dem Gesetzentwurf in der Mitberatung mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen mit drei Gegenstimmen und im übrigen bei Enthaltung der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert erstatten.

III. Beratungen und Beschlüsse im Ausschuß

1. Allgemeines

Mit der Annahme des Entschließungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. zum Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — Drucksache 12/5038 — in seiner 161. Sit-

zung am 27. Mai 1993 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung u. a. aufgefordert, dem Ausschuß Treuhandanstalt bis zum 30. September 1993 einen Bericht über ihre Vorstellungen zur weiteren Finanzierung und weiteren Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der Treuhandanstalt nach Auslaufen des operativen Geschäfts vorzulegen. In diesem Bericht sollten auch die dazu erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen dargelegt werden.

Der Ausschuß Treuhandanstalt hat diesen Bericht (Ausschuß-Drucksache 119) in seiner 17. Sitzung am 9. September 1993 beraten und weitere Konkretisierungen gefordert. Auf der Grundlage des von der Bundesregierung vorab zur Verfügung gestellten Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt (Ausschuß-Drucksache 156 neu) hat der Ausschuß Treuhandanstalt am 29. November 1993 im Rahmen einer Sondersitzung ein Expertengespräch durchgeführt. Im Verlaufe der Sitzung wurden im wesentlichen folgende Anmerkungen durch die Sachverständigen vorgetragen:

1. Die zeitliche Befristung der verbliebenen Treuhandaufgaben sollte festgelegt werden.
2. Die Beteiligung und Mitwirkung der Bundesländer sollte weiter verfestigt werden, allerdings auch unter entsprechender finanzieller Beteiligung.
3. Um eine flexible Handhabung des Gesetzes zu erhalten, sollten keine detaillierten Umsetzungsregelungen in das Gesetz aufgenommen werden.
4. Von einer Privatisierung des Vertragsmanagements sollte Abstand genommen werden.
5. Die Delegation der Erfüllung von Treuhandaufgaben an Private dürfe die Steuerungs- und Kontrollkompetenz der Bundesregierung nicht schmälern.

Wegen der Einzelheiten der Erörterungen wird auf das Protokoll der 23. Sitzung des Ausschusses Treuhandanstalt verwiesen.

In der 29. Sitzung des Ausschusses Treuhandanstalt am 24. Februar 1994 hatte der Abgeordnete Manfred Hampel die Bundesregierung aufgefordert, insbesondere die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfes hinsichtlich der Eigentumsrechte der Bundesländer ab 1. Januar 1996 (d. h. nach Auslaufen der Übergangsregelung von Artikel 143 GG) zu prüfen.

In seiner 31. Sitzung am 9. März 1994 hat der Ausschuß Treuhandanstalt den vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages erbetenen Bericht der Bundesregierung zum Konzept für die Auslagerung von Aufgaben der Treuhandanstalt auf funktionale Beteiligungsgesellschaften (Ausschuß-Drucksache 226) unter Einbeziehung von vorläufigen Hinwei-

sen des Bundesrechnungshofes (Ausschuß-Drucksache 234) zu diesem Konzept als weitere Grundlagen zum vorliegenden Gesetzentwurf beraten. Außerdem wurden in die Beratung die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf und die Gegenäußerung der Bundesregierung einbezogen.

Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde in dieser Sitzung ein Antrag (Ausschuß-Drucksache 243) zur Nachfolgeorganisationsstruktur der Treuhandanstalt eingebracht, der einvernehmlich bei Enthaltung des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde. Wesentliche Eckpunkte dieses Antrages waren:

1. Die Treuhandanstalt solle ihre Arbeit 1994 beenden.
2. Die verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt sollten hauptsächlich auf die noch zu gründende Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS) übertragen werden.
3. Die Privatisierung der Bereiche Vertragsmanagement, Reprivatisierung und Abwicklung durch Ausgründung in Form einer VRA-GmbH werde abgelehnt.
4. Das Stellensoll und die Vergütungsstruktur für alle Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt sollten deutlich reduziert werden.

Ferner wurde die Bundesregierung gebeten, bis zum 15. April 1994 auf der Grundlage der ersten Ergebnisse des Gutachtens der Kienbaum-Unternehmensberatung GmbH vom 3. März 1994 (Ausschuß-Drucksache 239) und des Berichts des Bundesrechnungshofes vom 22. Februar 1994 (Ausschuß-Drucksache 234) über die beabsichtigte Ausgründung einer Vertragsmanagement-, Reprivatisierungs- und Abwicklungs-GmbH (VRA) einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Das zu diesem Zeitpunkt noch erwartete Abschlußgutachten der Fa. Kienbaum Unternehmensberatung GmbH sollte in die Überlegungen zur Umstrukturierung des Bereichs Liegenschaften, insbesondere zur Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt (TLG) und zur möglichen Gründung einer Beteiligungs-Management-Gesellschaft mbH (BMG) einbezogen werden.

Die Koalitionsfraktionen machten während der Beratung deutlich, daß hoheitliche und im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben keinesfalls für eine Organisationsprivatisierung in Betracht kommen würden. Die darüber hinaus verbleibenden Aufgaben sollten an vorhandene Organisationen — sofern möglich — übertragen werden, um eine unnötige Ausgründung von selbständigen Organisationen zu vermeiden. Ferner wurde begrüßt, daß die Fraktion der SPD den Antrag mittrage und dadurch ihre Bereitschaft zur Kooperation bekunde.

Die Fraktion der SPD hob hervor, daß sie den Antrag grundsätzlich befürworte, da er Raum für spätere Modifikationen ließe. Allerdings müsse das Konzept innerhalb der Fraktion der SPD noch weiter beraten werden, zumal über die Weiterführung arbeitsmarktpolitischer Instrumente bei den Treuhand-Nachfol-

geinstitutionen im Gesetzentwurf keine Aussagen getroffen worden seien.

In seiner 33. Sitzung am 20. April 1994 hat der Ausschuß Treuhandanstalt den Ergänzungsbericht des Bundesministeriums der Finanzen zum Konzept der Neuorganisation der Treuhandanstalt entsprechend dem Beschluß des Ausschusses Treuhandanstalt vom 9. März 1994 mit dem Abschlußgutachten der Kienbaum-Unternehmensberatung GmbH (Ausschuß-Drucksachen 249 und 259) behandelt.

Die Koalitionsfraktionen brachten einen Antrag zum Konzept der Neuorganisation der Treuhandanstalt (Ausschuß-Drucksache 262 neu) ein, der mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei einer Enthaltung aus den Reihen der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Danach finde die von der Bundesregierung vorgeschlagene, überarbeitete Organisationsstruktur (Ausschuß-Drucksachen 249 und 259) für Treuhand-Nachfolge-Einrichtungen die grundsätzliche Zustimmung der Koalitionsfraktionen.

Die Koalitionsfraktionen hoben insbesondere hervor, daß der Verantwortung der Länder — in den die regionale Strukturpolitik berührenden Fragen — durch geeignete Mitwirkungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen sei und daß die parlamentarische Kontrolle und Einflußmöglichkeiten bezüglich dieser Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen zu sichern seien.

Des weiteren sei die Umsetzung des neuen Konzepts in ein straffes, alle Organisationseinheiten übergreifendes Projektmanagement einzubinden, das sich eines flexiblen, schnelle Reaktionen zulassenden Projektcontrollings bediene.

Die Fraktion der SPD wies darauf hin, daß ein gemeinsamer Antrag nicht zustande gekommen sei. Sie sei zwar zu zahlreichen Abstrichen und Zugeständnissen bereit gewesen, die aber die Koalitionsfraktionen nicht hätten anerkennen wollen. Die Fraktion der SPD fordere insbesondere weitergehende parlamentarische Beteiligungsrechte, wie etwa eine Beteiligung an der Geschäftspolitik der Nachfolgeorganisationen. Es sollte auch eine parlamentarische Zustimmung bei der Umstrukturierung innerhalb eigenständiger Organisationseinheiten in der Nachfolgestruktur der Treuhandanstalt gewährleistet sein. Ferner sei eine weitergehende Ausformulierung der Beteiligung der neuen Bundesländer erforderlich, um der — insbesondere im Liegenschaftsbereich — fortbestehenden hohen politischen Bedeutung der Restaufgaben der Treuhandanstalt für die neuen Bundesländer Geltung zu verschaffen.

Aufgrund der zum Antrag der Koalitionsfraktionen weitergehenden Forderungen brachte die Fraktion der SPD einen eigenen Antrag ein (Ausschuß-Drucksache 261), der mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt wurde.

In der 34. Sitzung am 27. April 1994 befaßte sich der Ausschuß hauptsächlich mit den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs. Zu den Beratungsergebnissen wird auf die Ausführungen im Abschnitt III Nr. 2 verwiesen.

Zum Eingang der Beratung wies die Fraktion der SPD darauf hin, daß das Gesamtvolumen der vorgesehenen Finanzmittel nach heutigem Erkenntnisstand den Betrag von 45 Mrd. DM nicht überschreiten solle. Das solle jedoch unbeschadet der in vollem Umfang auch weiterhin bestehenden besonderen Verantwortung des Bundes für die radioaktiven Altlasten in den neuen Bundesländern gelten.

Der hierzu von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Änderungsantrag zum Gesetzentwurf (Ausschuß-Drucksache 264) wurde angenommen und die von der Fraktion der SPD eingebrachten Änderungsanträge (Ausschuß-Drucksachen 263 und 270) wurden abgelehnt. Ebenso wurden die Änderungsanträge der Gruppe der PDS/Linke Liste (Ausschuß-Drucksache 269) abgelehnt, weil sie zu kurzfristig vorgelegt wurden, so daß sich die Fraktionen damit nicht inhaltlich auseinandersetzen konnten.

Der Ausschuß Treuhandanstalt empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/6910 — mit den vorstehenden Maßgaben.

2. Beratungsergebnisse und Beschlüsse zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs

2.1 Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f [§ 2 Treuhandgesetz (THG)]

Änderungsantrag der Fraktion der SPD:

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Die in Artikel 1 des Einigungsvertrages genannten Länder wirken an der Erfüllung der Aufgaben der Treuhandanstalt mit. Gleiches gilt für die Übertragung von Aufgaben und Beteiligungen gemäß § 23a durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise sowie nach einer solchen Übertragung.“

Ablehnung im Ausschuß

Die Fraktion der SPD hob hervor, daß die Treuhand-Nachfolgeregelungen unmittelbare und erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der neuen Bundesländer haben werde. Die Entscheidungen der Treuhand-Nachfolgeinstitutionen, insbesondere des Vertragsmanagements, der vorgesehenen BMG und der mit der Verwaltung und Verwertung der Liegenschaften betretenen Nachfolgeinstitutionen griffen unmittelbar in die strukturelle Entwicklung der neuen Bundesländer ein. Entsprechend der grundgesetzlich festgelegten Zuständigkeiten der Länder für die Strukturpolitik sollten den von der Treuhand-Nachfolgeregelung betroffenen Länder

weitgehende Mitwirkungsrechte eingeräumt werden.

Die Koalitionsfraktionen betonten, daß der Änderungsantrag zurückzuweisen sei. Die Mitspracherechte der neuen Bundesländer müßten ihrem Umfang nach dem Umstand Rechnung tragen, daß die funktionale wie finanzielle Verantwortung für den weiteren Transformationsprozeß beim Bund verbleibe. Die letzte Entscheidungskompetenz in Sanierungs- und Privatisierungsfragen müsse daher dem Bund zustehen. Ferner sei durch den in dem Antrag der Koalitionsfraktionen vom 20. April 1994 (Ausschuß-Drucksache 262 neu) sowie in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf besonders hervorgehoben worden, daß die Zusammenarbeit mit den neuen Bundesländern bei der Bewältigung der Restaufgaben der Treuhandanstalt intensiviert werde. Allerdings werde eine flexible Vereinbarung auf Verwaltungsebene gegenüber einer gesetzlich verankerten Regelung präferiert. Als Beispiele für Mitwirkungsrechte seien die bestehenden Mitwirkungsrechte in der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS) und die unter dieser Ebene geschaffenen Strukturen der Zusammenarbeit (Wirtschaftskabinette, Projekte Atlas und Anker) aufzuführen. Darüber hinaus sollten die neuen Bundesländer im Aufsichtsrat der TLG, im Beirat der noch zu gründenden BMG und in Aufsichtsräten bei einigen noch im Treuhandbesitz befindlichen Unternehmen vertreten sein.

Über die detaillierte Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte werde die Bundesregierung mit den neuen Bundesländern in Verhandlung treten, um den berechtigten Anliegen der Länder Rechnung zu tragen.

Abschließend machten die Koalitionsfraktionen deutlich, daß die Mitwirkungsrechte der Länder ihre Grenzen an der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung und dessen Finanzierungslast habe.

2.2 Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 23a THG)

a) Antrag der Koalitionsfraktionen:

Artikel 1 Nr. 9 § 23a THG wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in bezug auf die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Wirtschaftseinheiten“ gestrichen.

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „sind“ durch das Wort „können“ und die Worte „zu übertragen“ durch die Worte „übertragen werden“ ersetzt.

cc) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „gemäß § 25 Abs. 1 des Investitionsvorranggesetzes“ gestrichen.

Annahme im Ausschuß

Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, daß die Bundesregierung in ihrem Ergänzungsbericht (Ausschuß-Drucksache 249) unter anderem vorge-

schlagen habe, die TLG als sogenannte Besitzgesellschaft auf den Bund zu übertragen.

Da dieser Vorschlag mit Beschluß vom 20. April 1994 (Ausschuß-Drucksache 262 neu) gebilligt worden sei, bedürfe § 23a THG gegenüber der Fassung des zu beratenden Gesetzentwurfes insoweit der Änderung, als die Bezugnahme der Aufgabenübertragung auf Wirtschaftseinheiten im Sinne von § 1 Abs. 4 im Hinblick auf das der Treuhandanstalt nach der zweiten und vierten Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz übertragene Immobilieneigentum, das von der TLG verwaltet werde, zu eng gefaßt sei. Dementprechend solle durch eine Bezugnahme auf den gesamten im Treuhandgesetz beschriebenen Aufgabenkreis, der auch die Bereitstellung von Grund und Boden für wirtschaftliche Zwecke umfasse, die Möglichkeit der Übertragung der TLG auf den Bund geschaffen werden.

Die vor oder nach der Übertragung erforderliche Ausstattung der TLG als sogenannte Besitzgesellschaft könne bereits auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 6 bzw. § 7 Abs. 5 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes (VZOG) vom 20. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2182) erfolgen, so daß weitergehende Änderungen in § 23a Abs. 2 des Entwurfs insoweit nicht erforderlich seien.

§ 23a Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs bedürfe jedoch insoweit der Änderung, als die darin enthaltene Verordnungsermächtigung mit der Aufgabenübertragung nach Absatz 1 den gleichzeitigen Übergang der Beteiligung vorsehe. Hiervon weiche die Verordnungsermächtigung in § 24 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs ab, da die bisher dort vorgesehene Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben nach den Durchführungsverordnungen im Treuhandgesetz nicht notwendigerweise den gleichzeitigen Übergang der Vermögenswerte zur Folge haben müsse. Um diesen Konflikt aufzulösen, erscheine es aus Gründen größerer Flexibilität sachgerecht, den Übergang der Beteiligung in § 23a Abs. 2 Satz 1 für alle Aufgabenübertragungen fakultativ auszugestalten und die Verordnungsermächtigungen in § 24 Abs. 4 zu streichen. Denn im Hinblick auf den raschen Privatisierungsfortschritt könne es angezeigt sein, von einer Übertragung einzelner Beteiligungen abzusehen.

Die Fraktion der SPD hob hervor, daß sie nach weitergehenden Erwägungen das Konzept für die TLG als Besitzgesellschaften nicht mittragen könne. Sie befürworte vielmehr die Fortentwicklung der TLG — bei 100%iger öffentlicher Trägerschaft — als Geschäftsbesorger, da die Einflußmöglichkeiten bei in unmittelbar im Bundesbesitz befindlichen Liegenschaften wesentlich weitgehender seien.

Zudem sei den betroffenen Ländern Optionen für eine Beteiligung an der TLG als Gesellschafter einzuräumen. Ferner solle, um die Position der neuen Bundesländer zu stärken, bei allen Entwicklungs- und Verkaufsaktivitäten das Einvernehmen mit den betroffenen Ländern hergestellt werden.

b) Antrag der Fraktion der SPD

Artikel 1 Nr. 9 § 23a THG wird wie folgt geändert und § 23d (neu) angefügt:

aa) In Artikel 1 Nr. 9 werden in § 23a Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Bundesregierung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

bb) In Artikel 1 Nr. 9 wird in § 23a Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für Restitutionsansprüche der Länder.“

cc) In Artikel 1 Nr. 9 wird nach § 23a Abs. 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die für die Erfüllung der Gesellschafterfunktionen des Bundes zu gründende Beteiligungs-Management-Gesellschaft mbH wird beauftragt, im Bereich ihres operativen Geschäftes neben der Privatisierung auch die notwendigen Sanierungsaktivitäten der einzelnen Betriebe bzw. Management-Kommanditgesellschaften aktiv zu unterstützen. Bei diesen Unternehmen ist der Vorrang der Sanierung vor der Privatisierung zu gewährleisten.“

dd) In Artikel 1 Nr. 9 wird nach § 23a Abs. 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Arbeitsmarktpolitische Leistungsverpflichtungen der Treuhandanstalt bleiben nach 1994 auch für die Nachfolgeorganisationen bestehen. Es ist sicherzustellen, daß zwingend notwendiger Personalabbau auch weiterhin durch die Treuhandanstalt und ihre Nachfolgeorganisationen verantwortlich begleitet wird.“

ee) In Artikel 1 Nr. 9 wird nach § 23a Abs. 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei Privatisierungen bzw. Unternehmensaufspaltungen in selbständige Unternehmensteile sind Vertreter der Beschäftigten (Betriebsräte und Vertreter der zuständigen Gewerkschaften) rechtzeitig durch die mit der Wahrung der Gesellschafterfunktion beauftragte Gesellschaft zu informieren und anzuhören.“

ff) In Artikel 1 Nr. 9 wird nach § 23c folgender § 23d eingefügt:

„§ 23d

Vorbehaltlich einer einvernehmlichen Regelung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie einer Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages geht das Eigentum an den treuhänderisch von der Treuhandanstalt, von der Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH und der Bodenverwertungs-

und -Verwaltungsgesellschaft mbH gehaltenen Flächen (Grundvermögen) oder Teile von diesem, auf die jeweiligen Bundesländer über. Gegenstand einer einvernehmlichen Lösung sollen auch organisatorische und finanzielle Fragen sein."

Ablehnung im Ausschuß

Als Begründung führte die Fraktion der SPD an:

Zu aa)

Insbesondere bei der Übertragung von derzeitigen Treuhandaufgaben an Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen bezüglich den in § 1 Abs. 4 Treuhandgesetz bezeichneten Wirtschaftseinheiten solle durch das Zustimmungserfordernis die Mitwirkungs- und Informationsmöglichkeiten für die Länder bei den vorgesehenen Nachfolgeregelungen gesichert werden.

Zu bb)

Bei vorliegenden Restitutionsansprüchen eines Landes sei eine Mitwirkung des Landes bei Verkäufen — insbesondere beim Verkauf von Großprojekten — durch die Treuhandanstalt oder eine ihr nachgeordnete Gesellschaft erforderlich, da das Land ein Interesse am Erhalt der industriellen Kerne habe. Des weiteren bestünden Bedenken, daß die Restitutionsansprüche des Landes erheblich beeinträchtigt würden, wenn von privaten Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt durch Verkauf von Immobilien/Objekten vollendete Tatsachen geschaffen würden.

Zu cc) bis ee)

Die nach Inkrafttreten der Treuhand-Nachfolgeregelung in der Verwaltung und Führung der Managementbeteiligungsgesellschaft mbH übertragenen Unternehmen sollten vor der Privatisierung wettbewerbsfähig gemacht werden. Darum sei insoweit der Vorrang der Sanierung vor der Privatisierung festzulegen. Bei der Privatisierung der ab 1. Januar 1995 noch in Treuhandeigentum befindlichen Unternehmen sei nicht auszuschließen, daß in bestimmtem Umfang Personalabbau erforderlich sein könne. Die Treuhand-Nachfolgeorganisationen sollten in diesen Fällen durch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente den Anpassungsprozeß sozial abfedern, wie dies bisher der Fall gewesen sei. Durch die Festlegung von Informations- und Anhörungspflichten sollte den betroffenen Betriebsräten und zuständigen Gewerkschaftsvertretern Gelegenheit gegeben werden, die erforderlichen sozialen Anpassungsprozesse besser als bisher zu begleiten.

Zu ff)

Trotz der unterschiedlichen Interessen der Bundesregierung und den Regierungen der neuen Bundeslän-

der erscheine eine Regelung bezüglich der im Beschlußentwurf genannten Flächen als geboten. Sollte das Treuhandstrukturgesetz ohne eine „Öffnungsbestimmung“ zugunsten einer Flächenregelung in Kraft treten, wäre später eine Regelung vermutlich nur in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren des Bundes möglich. Der Regelungsaufwand würde damit wesentlich steigen und die Regelungswahrscheinlichkeit erheblich vermindert.

Die Koalitionsfraktionen wiesen die von der Fraktion der SPD geforderten Änderungen zurück und führten im einzelnen dazu aus:

Zu aa)

Artikel 80 Abs. 2 GG benenne die Fallgruppen, in denen der Bundesrat eine Rechtsverordnung der Exekutive zustimmen müsse. Die darin enthaltenen Voraussetzungen lägen hier jedoch nicht vor. Die Übertragungsverordnung im Sinne von § 23 a Treuhandgesetz diene lediglich der organisatorischen Straffung der Beteiligungsführung im Bundesbereich ohne Veränderung des inhaltlichen Auftrags. Die Bundesregierung werde den Entwurf der Übertragungsverordnung entsprechend den Vorschriften der gemeinsamen Geschäftsordnung den beteiligten Ländern zuleiten und deren Interessen berücksichtigen.

Zu bb)

In § 23 a Abs. 3 Satz 1 Treuhandgesetz werde bereits unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß Restitutionsansprüche durch Übertragungen nach § 23 a Abs. 2 Treuhandgesetz nicht berührt würden. In der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs werde dies darüber hinaus nochmals ausdrücklich dargestellt. Einer weiteren Verdeutlichung im Gesetzentwurf bedürfe es daher nicht.

Zu cc)

Wesentliche Voraussetzung für den Erhalt sanierungsfähiger Unternehmen sei eine effiziente Unternehmensführung durch die Verbesserung des Managements und eine sachgerechte Begleitung der Sanierungsmaßnahmen. Die Management KG'en stellten insofern einen sinnvollen organisatorischen Rahmen für diese Sanierung dar. Ihre Arbeit zeige erste Früchte. Ihre Aufgabe ist aber auch, Privatisierungschancen wahrzunehmen, denn die beste Form der Sanierung bleibe die Privatisierung. Ein gesetzlicher Vorrang der Sanierung stelle insofern keinen erfolgversprechenden Ansatz für die notwendige Umstrukturierung und die Erreichung der Wettbewerbsfähigkeit der sanierungsfähigen Unternehmen dar.

Zu dd)

Eine gesetzliche Festschreibung arbeitsmarktpolitischer Verpflichtungen der Treuhandanstalt wäre mit der Endlichkeit des Auftrages — Privatisierung der ehemals volkseigenen Volkswirtschaft — schwer vereinbar. Der Gesetzentwurf ließe als Organisationsgesetz die bisherigen Verpflichtungen der Treuhandanstalt auch im Hinblick auf den Arbeitsmarkt unberührt. Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebracht, bleibe die weitere Nutzung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums unberührt. Somit sei dem Antrag der Fraktion der SPD in der Sache Rechnung getragen.

Zu ee)

Die Mitwirkungsrechte des Betriebsrats bei betrieblichen Änderungen seien im Betriebsverfassungsgesetz umfassend und abschließend geregelt. Für Treuhandunternehmen dürfe es bei den betrieblichen Mitbestimmungsrechten keine Sonderregelung geben, da mit diesbezüglichen Forderungen eine neue Front eröffnet und der soziale Friede gefährdet werde. Im übrigen könnten Änderungen der betrieblichen Mitbestimmungsrechte nur im Betriebsverfassungsgesetz erfolgen.

Zu ff)

Eine gesetzliche Eigentumsübertragung bzw. eine gesetzliche Verpflichtung hierzu sei abzulehnen, weil sie eine Abkehr von den Regelungen des Einigungsvertrags darstelle und de facto auf einen milliardenhohen Mittelabfluß zugunsten der neuen Bundesländer hinauslaufen würde, ohne daß hiermit eine Gegenleistung verbunden wäre. Dies könne im Hinblick auf die weitreichenden Finanzzuweisungen an

die neuen Bundesländer und die Regelung der Schuldenlasten aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms nicht akzeptiert werden.

2.3 Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 24 THG)

Antrag der Koalitionsfraktionen:

In Artikel 1 Nr. 10 wird in § 24 Abs. 4 Satz 2 gestrichen.

Annahme im Ausschuß

Die Koalitionsfraktionen führten zu diesem Änderungsantrag aus, daß die Verordnungsermächtigung zur Aufgabenübertragung in § 24 Abs. 4 Satz 2 des Treuhandgesetzes überflüssig werde, da die Verordnungsermächtigung in § 23a des Entwurfs im oben dargestellten Sinne erweitert worden sei (siehe III. Nr. 2.2 Buchstabe a). Aus Gründen der Rechtsklarheit müsse sie gestrichen werden.

2.4 Zu Artikel 3

Antrag der Koalitionsfraktionen:

Artikel 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2133)“ durch die Worte „Artikel 17 § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182)“ ersetzt.

Annahme im Ausschuß

Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, daß das D-Markbilanzgesetz mit Inkrafttreten des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes eine weitere Änderung erfahren habe, die eine Aktualisierung der Bezugnahme erforderlich mache.

Bonn, den 27. April 1994

Wilhelm Rawe

Manfred Hampel

Berichterstatter

